

Sondernutzungsantrag

Entsprechend § 4 der Satzung über die Erteilung für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der Gemeinde Bannewitz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Gemeinde Bannewitz



Sitz der Verwaltung
Possendorf Schulstraße 6
01728 Bannewitz

Telefon: 035206 2 04-0
Telefax: 035206 2 04-35

Mail: ordnungsamt@bannewitz.de
Internet: www.bannewitz.de

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon (priv.)

Telefon (dienstl.)

E-Mail

Ort/Lage der Sondernutzung:

Straße, Hausnummer bzw. Flurstück/Gemarkung

PLZ, Ort

Folgende Sondernutzung soll ausgeübt werden: (Soweit notwendig, eine Lageskizze anfertigen)

Die Sondernutzung soll für folgenden Zeitraum erfolgen:

bis

von Datum, Uhrzeit

bis Datum, Uhrzeit

Hinweise zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Die öffentlichen Straßen stehen im Rahmen des Gemeingebrauchs der Öffentlichkeit zur Verfügung. In diesem Rahmen können alle Bürger in gleichem Maße unentgeltlich Gebrauch von den Straßen machen. Gemeingebrauch ist also der jedermann gestattete Gebrauch der Straßen zum Verkehr im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Straßen ist Sondernutzung. Sie bedarf jedenfalls dann, wenn sie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen kann, einer Erlaubnis. Die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bannewitz regelt unter anderem die erlaubnisbedürftigen und erlaubnisfreien Sondernutzungen. Die Anlage zur Satzung regelt die Höhe der für Sondernutzungen anfallenden Gebühren.

Folgende Auflagen müssen die Erlaubnisnehmer nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis beachten:

- Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserläufinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere Wasserläufinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Possendorf, Schulstr. 6, zu stellen. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist es notwendig, dass der Ort der Sondernutzung, die Art der Sondernutzung sowie der zeitliche Rahmen angegeben werden. Ohne diese Angaben kann die Sondernutzungsgenehmigung nicht erteilt werden.

Datum, Ort

Unterschrift